

AGB der SONATA Logistik GmbH

1. Anwendungsbereich, Angebot

- (a) Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen, die in Angeboten oder Verträgen der SONATA Logistics GmbH ausgewiesen sind, einschließlich Zusatzleistungen, Ergänzungen, Verlängerungen und Nebenabreden hierzu. Im Falle von widersprüchlichen Regelungen geht der Angebotstext den Regeln dieser AGB vor. Entsprechendes gilt im Anwendungsbereich der CIM. Dort geht im Falle widersprüchlicher Regelungen die CIM diesen AGB vor.
- (b) Ist nichts anderes bestimmt, kann das Angebot der SONATA Logistics GmbH vom Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen, beginnend mit dem Datum des Angebots, angenommen werden. Auftraggeber ist der im Angebot ausgewiesene Adressat. Das durch die Annahme entstehende Rechtsverhältnis wird im Folgenden „Vertrag“ genannt. Für die Dauer der Bindungsfrist ist das Angebot für die SONATA Logistics GmbH verbindlich.

2. Leistungsbereich Materialüberlassung

Wird durch den Vertrag dem Auftraggeber bewegliches oder unbewegliches Material (im Folgenden: Material), z. B. Güterwagen, Gleisanlagen etc. zur eigenständigen Nutzung überlassen, gelten neben dem allgemeinen Mietrecht folgende Regelungen:

- (a) Der Auftraggeber darf das Material ausschließlich zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken einsetzen. Eine Nutzung zur Lagerung von Gefahrgut ist ausgeschlossen. Bauliche Veränderungen am Material bedürfen der vorherigen Zustimmung der SONATA Logistics GmbH. Eine Überlassung, sei sie entgeltlich oder unentgeltlich, des Materials an Dritte ohne vorherige Zustimmung durch die SONATA Logistics GmbH ist unzulässig. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
- (b) Die SONATA Logistics GmbH ist berechtigt, das Material zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen. Im Falle notwendiger Revisionen gemäß EBO/AW ist der Auftraggeber verpflichtet, nach vorheriger rechtzeitiger Anzeige das Material besenrein einer von der SONATA Logistics GmbH bestimmten Werkstatt zuzuführen. Die Transportkosten trägt die SONATA Logistics GmbH.
- (c) Das Material wird von der SONATA Logistics GmbH in einem für den vertraglichen Zweck geeigneten Zustand übergeben. Material, das sich bei Abschluss des Vertrages bereits im Besitz des Auftraggebers befindet, akzeptiert der Auftraggeber als ordnungsgemäß. Befindet sich das Material bei Vertragsabschluss noch nicht im Besitz des Auftraggebers, so muss dieser das Material bei der Übergabe auf Schäden oder Mängel untersuchen. Festgestellte Schäden oder Mängel müssen binnen 24 Stunden nach Übergabe an die SONATA Logistics GmbH schriftlich angezeigt werden. Unterbleibt eine solche Anzeige, gilt das Material als vertragsgemäß übergeben. Erkennt die SONATA Logistics GmbH die Schäden nach Anzeige nicht unverzüglich schriftlich/per Fax an, kann der Auftraggeber eine gemeinsame Besichtigung verlangen. Das dabei erstellte Protokoll ist verbindlich. Nimmt die SONATA Logistics GmbH die Besichtigung nicht innerhalb von drei Tagen nach der Aufforderung vor, gelten die angezeigten Schäden und/oder Mängel als von der SONATA Logistics GmbH anerkannt.
- (d) Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Überlassungszeit das

Material fristgerecht an die SONATA Logistics GmbH zurück zu geben. Das Material muss vollständig geleert, vorschriftsmäßig dekontaminiert bzw. gereinigt und schadfrei sein sowie alle losen Bestandteile enthalten. Hat der Auftraggeber mit dem Material Gefahrgut transportiert, hat er mit der Rückgabe die ordnungsgemäße Dekontamination durch Übersendung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung einer gewerblich zugelassenen Reinigungsstätte nachzuweisen. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe schuldet der Auftraggeber bis zur ordnungsgemäßen Herstellung des Rückgabeszustandes ein Entgelt entsprechend der Preisvereinbarung der Parteien im Vertrag. Die SONATA Logistics GmbH muss das Material bei der Rückgabe auf Schäden oder Mängel untersuchen. Festgestellte Schäden oder Mängel müssen binnen 24 Stunden nach Rückgabe dem Auftraggeber schriftlich/per Fax angezeigt werden. Unterbleibt eine solche Anzeige, gilt das Material als vertragsgemäß zurückgegeben. Erkennt der Auftraggeber die Schäden nach Anzeige nicht unverzüglich schriftlich an, kann die SONATA Logistics GmbH eine gemeinsame Besichtigung verlangen. Das dabei erstellte Protokoll ist für die Vertragsparteien verbindlich. Nimmt der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von drei Tagen nach Aufforderung vor, gelten die angezeigten Schäden und/oder Mängel als von ihm anerkannt.

- (e) Bei einer Berechnung des Nutzungsentgelts in Tagen werden der Übergabetag und der Tag der Rücknahme mitgerechnet. Werden die Materialien bereits vor dem vertraglichen Übergabetag dem Auftraggeber übergeben, ist Beginn für die Berechnung die Übergabe.
- (f) Beschädigungen des Materials während der Nutzungszeit hat der Auftraggeber unverzüglich der SONATA Logistics GmbH schriftlich/per Fax anzuzeigen. Der Auftraggeber haftet für Schäden während der Nutzungszeit, es sei denn, er kann fehlendes Verschulden nachweisen. Verschulden von Nachunternehmern und sonst an dem Ort der Nutzung tätigen Dritten hat der Auftraggeber sich zurechnen zu lassen. Die Beseitigung von Schäden darf ausschließlich in einer von der SONATA Logistics GmbH benannten Werkstatt erfolgen. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung bei der Schadensaufklärung verpflichtet. Er erstellt ein schriftliches Schadenshergangsprotokoll.
- (g) Bei Beschädigung am Material zahlt der Auftraggeber das Standgeld bis zur Wiederherstellung des Nutzungsgegenstandes, zuzüglich der Kosten für die Instandhaltung (z.B. Material, Arbeitsleistung) sowie 15% Bearbeitungsgebühr.
- (h) Eine Kündigung des Nutzungsverhältnisses während seiner vertraglich bestimmten Laufzeit ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die außervertragliche Nutzung des Materials ist in der Regel ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

3. Leistungsbereich Personalüberlassung

Wird durch den Vertrag dem Auftraggeber Personal, z. B. Lokführer etc.: (SONATA Logistics GmbH Mitarbeiter) überlassen, gelten folgende Regelungen:

- (a) Die SONATA Logistics GmbH besitzt die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung.
- (b) Durch den Abschluss des Vertrages, dem dieser AGB zugrunde liegen, wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem SONATA Logistics GmbH-Mitarbeiter und dem Auftraggeber begründet.

- (c) Während des Einsatzes unterliegen die SONATA Logistics GmbH-Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Auftraggebers und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen der SONATA Logistics GmbH und dem Auftraggeber vereinbart werden.
- (d) Die SONATA Logistics GmbH stellt dem Auftraggeber sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte SONATA Logistics GmbH Mitarbeiter zur Verfügung. Beanstandungen sind unverzüglich nach Arbeitsaufnahme an die SONATA Logistics GmbH zu melden. Die SONATA Logistics GmbH darf während des laufenden Einsatzes SONATA Logistics GmbH Mitarbeiter gegen andere, in gleicher Weise geeignete SONATA Logistics GmbH Mitarbeiter austauschen, sofern hierdurch nicht berechnete Interessen des Auftraggebers verletzt werden.
- (e) Der Auftraggeber setzt die SONATA Logistics GmbH Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Vertrag vereinbart wurden. Er lässt die SONATA Logistics GmbH Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen, die hierfür nötig sind.
- (f) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit, der SONATA Logistics GmbH Mitarbeiter verantwortlich. Er wird die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen ermitteln und dokumentieren und die hieraus resultierenden Arbeitsschutzmaßnahmen durchführen. Der Auftraggeber macht die SONATA Logistics GmbH Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung.
Bei einem Arbeitsunfall von SONATA Logistics GmbH Mitarbeitern ist die SONATA Logistics GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Auftraggeber Sorge tragen. Darüber hinaus gibt der Auftraggeber der SONATA Logistics GmbH die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

4. Leistungsbereich Logistik

Wird die SONATA Logistics GmbH durch Vertrag mit der Durchführung von Schienengütertransporten beauftragt, gelten neben dem HGB folgende Regelungen:

- (a) Der Auftraggeber gibt Anzahl und Gattung der benötigten Wagen vor und ist für die Richtigkeit dieser Angabe verantwortlich. Bei einer Bereitstellung von Wagen gilt § 415 HGB entsprechend.
- (b) Der Auftraggeber hat bereitgestellte Wagen vor der Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Vertragszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich bekannt zu geben.
- (c) Der Auftraggeber hat die Be- und Entladeverantwortung. Mitarbeiter der SONATA Logistics GmbH, die bei Be-/Entladung helfen, sind Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen verwendungsfähig, also vollständig geleert, vorschriftsmäßig dekontaminiert und gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen der SONATA Logistics GmbH zur Verfügung stehen.
- (d) Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtung nach (c) Satz 2 nicht oder überschreitet er vereinbarte Ladefristen, wird die SONATA Logistics GmbH einen angemessenen Aufwendungsersatz (Standgeld) erheben. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (e) Beauftragt die SONATA Logistics GmbH Nachunternehmer durch Vertrag mit der Durchführung von Schienengütertransporten, gelten neben dem HGB folgende Regelungen:
Durch den beauftragten NU verauslagte Kosten wie z. B: Trassen, Diesel oder Ähnliches, werden auf Nachweis zzgl. 15 % Bearbeitungsgebühr vom NU an die SONATA Logistics GmbH berechnet. Zusätzliche Gebühren und Kosten werden durch die SONATA Logistics GmbH grundsätzlich nicht akzeptiert.

5. Leistungshindernisse

Ist die SONATA Logistics GmbH aus Gründen, die nicht in ihrem Risikobereich liegen, insbesondere aus Gründen höherer Gewalt, Streik, Gleis- und Straßensperrungen, Unruhen, kriegerischen oder terroristischen Akten, behördlichen Maßnahmen oder sonstigen unvorhergesehenen, unabwendbaren Ereignissen, zum Beispiel verzögerter Trassenbereitstellung oder Fahrplanabwicklung durch den Schienennetzbetreiber daran gehindert, ihre Leistungsverpflichtung zu erfüllen, ist sie von ihrer entsprechenden Leistungspflicht befreit. Im Falle einer solchen Befreiung von der Leistungspflicht ist die SONATA Logistics GmbH gehalten, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

6. Preise, Abrechnung

- (a) Sämtliche ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (b) Die Abrechnung der vertraglichen Leistungen erfolgt vierzehntägig bzw. nach Abschluss der Leistungen.
- (c) Im Verhältnis SONATA Logistics GmbH zu Auftraggebern sind Rechnungen sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang zu bezahlen. Ist im Vertrag die Gewährung von Skonto vereinbart, wird dies im Zweifel bei Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang gewährt. Bei Streit über das Datum des Rechnungszugangs wird vermutet, dass die Rechnung innerhalb von 2 Werktagen nach Rechnungsdatum zugegangen ist. Es bleibt dem Auftraggeber nachgelassen, ein anderes Zugangsdatum nachzuweisen.
- (d) Im Verhältnis SONATA Logistics GmbH zu Nachunternehmern ist grundsätzlich ein Zahlungsziel von 30 Tagen Netto oder 14 Tage 3 % Skonto vereinbart.
- (e) Mit Ablauf des 30. Tages nach Rechnungszugang kommt der Auftraggeber in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Der Rechnungsbetrag ist ab diesem Datum mit 10%-punkten über dem Basiszins zu verzinsen. Die SONATA Logistics GmbH ist berechtigt, nach Verzugsseintritt für jede berechnete Mahnung einen pauschalierten Schadensersatz von €5,- zu erheben.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegen Ansprüche von der SONATA Logistics GmbH ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit solchen Ansprüchen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Haftung SONATA Logistics GmbH

- (a) Die SONATA Logistics GmbH haftet nur, wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, es sei denn, zwingende gesetzliche Vorschriften sehen einen anderen Haftungsmaßstab

vor. Diese Haftungsbeschränkung gilt ausdrücklich auch für Schäden und Folgeschäden, die ihre Ursache in einem Ausfall der von der SONATA Logistics GmbH verwendeten Maschinen/Technik haben, es sei denn, dieser Ausfall ist von der SONATA Logistics GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

- (b) Die Haftung ist der Höhe nach beschränkt
 - ba) auf 20.000,- € je Schadensfall,
 - bb) bei mehr als vier Schadensfällen, die die gleiche Ursache haben, auf 100.000,- € unabhängig von der Zahl der hierfür ursächlichen Schadensfällen,
 - bc) Im Falle eines Schadens am transportierten Gut auf 5,- € pro Kilogramm der Sendung, höchstens jedoch auf den Betrag, der dem Warenwert der beschädigten Sendung entspricht, bei einer Teilbeschädigung höchstens auf den Betrag, der dem Warenwert des beschädigten Teils der Sendung entspricht.
- (c) Die vorstehenden Haftungsbefreiungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche gegen die SONATA Logistics GmbH, ihre Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen.
- (d) Die vorstehende Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht
 - da) für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie,
 - db) für Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der SONATA Logistics GmbH, eines ihrer Vertreter oder ihres Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.
- (e) Ist Vertragsgegenstand, ganz oder teilweise, Arbeitnehmerüberlassung, so haftet die SONATA Logistics GmbH bezüglich der überlassenen SONATA Logistics GmbH Mitarbeiter nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Für Schäden, die ein überlassener SONATA Logistics GmbH Mitarbeiter in Ausführung einer Weisung des Auftraggebers verursacht, haftet die SONATA Logistics GmbH nicht.

9. Verjährung

- (a) Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren.
- (b) Die Verjährung beginnt bei Dienstleistungen mit dem Tag der Leistung, bei Transportleistungen mit dem Tag der Ablieferung und bei Werksleistungen mit dem Tag der Abnahme.
- (c) Die vorgenannte Verjährungsfrist gilt nicht für Ansprüche wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wenn zwingende gesetzliche Regelungen anderen Regelungen vorschreiben.

10. Sonderkündigungsrecht

Unbeschadet sonstiger gesetzlicher und vertraglicher Regelungen sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die andere Partei in Vermögensverfall gerät. Dies wird dann angenommen, wenn über das Vermögen der Partei das vorläufige oder endgültige Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- (a) Erfüllungsort ist für alle Beteiligten der Ort derjenigen Niederlassung von der SONATA Logistics GmbH, an die der Auftrag gerichtet ist.
- (b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder in Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligte, soweit sie Kaufleute sind, Merseburg, für Ansprüche gegen die SONATA Logistics GmbH ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.

- (c) Für die Rechtsbeziehungen von der SONATA Logistics GmbH zum Auftraggeber und dessen Rechtsnachfolgern gilt deutsches Recht.

12. Schlussbestimmungen

- (a) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abweichungen von diesem Schriftformerfordernis.
- (b) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB führt nicht zur Unwirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen der AGB-Regelungen. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

SONATA Logistics GmbH